

- 2 -

Landesministeriums über die Arbeitszeit in der niedersächsischen Landesverwaltung vom 13.11.1973 (Nds. MBl. S. 1614) treffen die Dienststellen diese Regelungen selbst. Dabei sind die in dem Beschluß festgelegten Grundsätze zu beachten. Es steht ihnen frei, die gleitende Arbeitszeit nach den dort festgelegten Regeln einzuführen.

Hiervon unabhängig muß ich an meiner Feststellung festhalten, daß die Dienstaufgaben grundsätzlich in der Hochschule erbracht werden müssen. Wenn es allerdings von der Sache her geboten ist oder dem Beamten oder Angestellten nicht ausreichende und geeignete Räumlichkeiten in der Hochschule zur Verfügung gestellt werden können, ist es ausnahmsweise mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig, den Dienstobliegenheiten auch außerhalb der Hochschule nachzugehen.

Ich nehme an, daß ich mit diesen Ausführungen Ihre Befürchtungen beseitigen konnte. Falls Sie dennoch grundsätzliche Probleme sehen, bitte ich erneut zu berichten.

In Vertretung  
M ö l l e r



Beglautigt:

*Taubert*  
Kanzlei-Angestellte

## DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	(0511) 190-8833 oder 190-1	Hannover 21.10.1982
	Z 43-03-220/37.1(41)		

Befristete Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden;

hier: Vertragsverlängerung infolge der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub

Bezug: Bericht vom 4.8.1982 - V 2.13.2 - 3/05/07 - GL/Sto.-

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Protokollnotiz Nr. 2 zu den Sonderregelungen 2 y BAT ist der Abschluß eines Zeitvertrages für die Dauer von mehr als 5 Jahren unzulässig.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist nicht möglich. Jeder Verstoß gegen die Protokollnotiz Nr. 2 SR 2 y BAT würde bedeuten, daß das Arbeitsverhältnis als von Anfang an auf unbestimmte Zeit vereinbart gelten würde (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen pp., Kommentar zum BAT, Anm. 8 zu Nr. 1 der SR 2 y BAT).

Die Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses bzw. die Vereinbarung eines weiteren befristeten Arbeitsverhältnisses über die Dauer von insgesamt 5 Jahren hinaus ist danach auch nicht in den Fällen möglich, in denen sich die wissenschaftliche Weiterqualifikation (Promotion etc.) durch eine Mutterschaft verzögert. Dieser Regelung stehen auch keine Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)

- 2 -



- 2 -

entgegen, da z.B. ein rechtswirksam befristetes Arbeitsverhältnis auch während der Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 MuSchG und des Mutterschaftsurlaubs des § 8 a MuSchG durch Fristablauf endet (vgl. Zmarzlik/Zipperer, Kommentar zum MuschG, Anm. 38 zu § 9 und Anm. 8 zu § 9 a).

Ich habe jedoch keine Bedenken, daß im Anschluß an ein zunächst auf die Dauer von weniger als 5 Jahren befristetes Arbeitsverhältnis ein zweites befristetes Arbeitsverhältnis zugleich zum Zwecke der wissenschaftlichen Weiterqualifikation abgeschlossen wird, wenn die Promotion während der Dauer des ersten Vertrages wegen der Inanspruchnahme der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs nach dem MuSchG nicht abgeschlossen werden konnte und sofern dadurch die 5-Jahres-Grenze nicht überschritten wird. Es muß ferner abzusehen sein, daß die wissenschaftliche Weiterqualifikation innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden kann. Steht jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufes des ersten befristeten Arbeitsverhältnisses bereits fest, daß die wissenschaftliche Weiterqualifikation nicht mehr innerhalb des 5-Jahreszeitraumes beendet werden kann, so kann der Abschluß eines zweiten befristeten Arbeitsverhältnisses nicht in Betracht kommen.

Im Auftrage  
Knafla



Beglaubigt:

*Apfelkammer*  
Kanzlei-Angestellte

## DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Dienststellen gemäß  
Verteiler MWK 2

- lfd. Nrn. 1 - 10 -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

(0511)

190- 88 87

oder 190-1

Hannover, den

2. November 1982

Bestimmungen über Betriebsküchen und -kantinen in der niedersächsischen Landesverwaltung (RdErl. d. MF vom 25.3.1959 - Nds. MBl. S. 251) - GültL 4/16 -;

hier: Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung an mit 28 Wochenstunden beschäftigte Mitarbeiter im befristeten Arbeitsverhältnis, das nach seiner Zweckbestimmung zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll - GültL MWK 61/149 -

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erkläre ich mich ausnahmsweise damit einverstanden, daß mit 28 Wochenstunden beschäftigten Mitarbeitern im befristeten Arbeitsverhältnis, das nach seiner Zweckbestimmung zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll, der Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung dann gezahlt werden kann, wenn die tägliche Arbeitszeit mindestens 6 Stunden beträgt, nicht vor 12.00 Uhr endet oder nicht nach 14.00 Uhr beginnt und keine Möglichkeit besteht, die Mittagsmahlzeit zu Hause einzunehmen.

Im Auftrage  
Ebeling



Beglaubigt:

*Kaase*  
Kanzlei-Angestellte